Gemeinde Kerns

Wasserversorgungsreglement

der Wasserversorgung Kerns

4.3

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	**Allgemeine Bestimmungen**	
Art. 1	Personenbezeichnungen	4
Art. 2	Zweck	4
Art. 3	Verwaltung	5
Art. 4	Zuständigkeit des Einwohnergemeinderates	5
Art. 5	Zuständigkeiten der Wasserversorgungskommission	5
Art. 6	Zuständigkeit des Brunnenmeisters	6
II.	**Wasserversorgungsanlagen**	
Art. 7	Begriff	6
Art. 8	Hauptleitungen	7
Art. 9	Nebenleitungen	7
Art. 10	Installationen	8
Art. 11	Hydranten und Schieber	9
Art. 12	Durchleitungsrecht	9
Art. 13	Kontrolle, Einmessung	9
III.	**Wasserabgabe**	
Art. 14	Anschlussgesuch	10
Art. 15	Pflichten des Abonnenten	10
Art. 16	Wassermessung	11
Art. 17	Wassermesser. Einbau	11
Art. 18	Fehlmessungen	11
Art. 19	Wasserverluste	12
Art. 20	Vorübergehende Wasserabgabe	12
Art. 21	Haftung Wasserschaden	12
Art. 22	Einschränkung Wasserabgabe	12
Art. 23	Kündigung	13
IV.	**Finanzierung. Gebühren**	
Art. 24	Gebühren. Grundsatz	13
Art. 25	Anschlussgebühren	13
Art. 26	Wasserbezugsgebühren	14
Art. 27	Gebührentarif	14
Art. 28	Rechnungsstellung. Fälligkeiten	14

V. Verbots- und Strafbestimmungen

Art. 29 Verbote 15
Art. 30 Massnahmen bei Widerhandlungen 15

VI. Schlussbestimmungen

Art. 31 Rechtsmittel 16
Art. 32 Übergangsbestimmungen 16
Art. 33 Inkrafttreten 16

Wasserversorgungsreglement der Wasserversorgung Kerns

vom 27. November 2006[1]

Der Einwohnergemeinderat Kerns erlässt,

gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968[2]

als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Personenbezeichnungen*

Alle in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 2 *Zweck*

[1] Die Wasserversorgung Kerns (nachstehend WV genannt) liefert in ihrem Versorgungsgebiet nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt, Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie gemäss den nachstehenden Bestimmungen dieses Reglementes und des Gebührenreglementes. Die WV liefert in diesem Umfang auch Löschwasser.

[2] Die Gemeindeversammlung kann mittels Beschluss die Anpassung des bestehenden Versorgungsgebietes (z.B. aufgrund von Fusionen) beschliessen. Anpassungen des Versorgungsgebiets im Bereich einzelner Parzellen werden von der Wasserversorgungskommission im Rahmen des Anschlussgesuchsverfahrens nach Art. 14 vorgenommen. Das Versorgungsgebiet und dessen Anpassungen sind im Sinne von Art. 5 Abs. 2 des Geoinformationsgesetzes (GDB 131.5) zu veröffentlichen. [3]

[3] Die WV erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Sie gewährt die Qualität des Wassers bis zum Übergang an die private Nebenleitung.

[4] Die WV kann aus wirtschaftlichen und gesetzlichen Gründen mit anderen Wasserversorgungen einen Wasserverbund eingehen.

[5] Die Wasserqualität wird einmal pro Jahr öffentlich publiziert.

---

[1] Geändert durch Nachtrag vom 5. März 2007, in Kraft seit 1. Mai 2007; Nachtrag vom 12. Februar 2017, in Kraft seit 17. November 2017 und Nachtrag vom 28. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018
[2] GDB 101
[3] Fassung gemäss Nachtrag vom 28. November 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018

Art. 3 *Verwaltung*

[1] Die Verwaltung und Aufsicht über die WV wird durch den Einwohnergemeinderat und die von ihm gewählten Organe ausgeführt.

[2] Über die WV ist separate Rechnung zu führen. Diese ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu gestalten und muss selbsttragend sein.

Art. 4 *Zuständigkeit des Einwohnergemeinderates*

Der Einwohnergemeinderat übt die Aufsicht über die WV aus. Ihm obliegt insbesondere:

1. Wahl der Wasserversorgungskommission von fünf bis sieben Mitgliedern und hieraus den Präsidenten und den Aktuar;

2. Wahl des Brunnenmeisters und dessen Stellvertreters;

3. Behandlung von Rekursen gegenüber den Verfügungen der Wasserversorgungskommission;

4. Arbeitsvergaben.

Art. 5 *Zuständigkeit der Wasserversorgungskommission*

Der Wasserversorgungskommission fallen zu:

1. Sie sorgt für den ordnungsgemässen Unterhalt aller Bauten und Einrichtungen, die sich im Eigentum der WV befinden.
2. Sie trifft Massnahmen für einen ununterbrochenen und genügenden Wasserzufluss zu den Anlagen der Abonnenten und hat dafür zu sorgen, dass die Wasserqualität den hygienischen Anforderungen entspricht.
3. Sie setzt die Gebühren im Rahmen des Gebührentarifs der Wasserversorgung Kerns Dorf fest.
4. Sie erteilt grundsätzlich die Bewilligung für Neuanschlüsse.
5. Sie erteilt Weisungen an den Brunnenmeister.
6. Sie stellt Anträge an den Einwohnergemeinderat, soweit nicht abschliessend die Wasserversorgungskommission zuständig ist.
7. Sie kann bei eintretendem Wassermangel zufolge Trockenheit, Naturereignissen, Krieg, Defekten, Unterhalt oder Erweiterung an den Reservoirs oder Hauptleitungen eine Einschränkung oder notfalls vorübergehende Einstellung der Wasserabgabe verfügen.
8. Sie kann die Wasserabgabe an Wasserbezüger einschränken oder einstellen, wenn dieser durch seinen Bezug, seine Nutzung des Wassers oder nichtbeachten verordneter Massnahmen die WV ernsthaft gefährdet.

9. Sie sorgt dafür, dass über alle in der Wasserversorgungskommission behandelten Geschäfte und Beschlüsse ein Protokoll geführt wird und dass betroffene Wasserbezüger entsprechend schriftlich orientiert werden. Die geordneten Protokolle sind jährlich ins Gemeindearchiv abzuliefern.

10. Sie erhebt die Elemente für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren in Zusammenarbeit mit der Baukommission, dem Bauamt und der Gemeindekasse.

11. Sie hält die Finanzkompetenzen gemäss den Weisungen des Einwohnergemeinderates Kerns für die Kommissionen ein.

12. Sie liefert jährlich die vorhandenen Daten des Wasserverbrauches ihres Versorgungsgebietes für die Erhebung der Entwässerungsgebühren.

13. Sie kann Möglichkeiten zur Beschaffung von weiteren wirtschaftlichen Mitfinanzierungen abklären. Nach Genehmigung durch den Einwohnergemeinderat ist sie für dessen Umsetzung zuständig.

Art. 6 *Zuständigkeit des Brunnenmeisters*

[1] Der Brunnenmeister ist für den fachgerechten Betrieb und die Wartung der Anlagen verantwortlich. Seine Aufgaben sind in einem Pflichtenheft umschrieben.

[2] Der Brunnenmeister ist für die Einhaltung der Lebensmittelgesetzgebung verantwortlich. Die periodischen Trinkwasser-Qualitätskontrollen sind durchzuführen.

[3] Der Brunnenmeister ordnet an und überwacht die Arbeiten an den Haupt- und den privaten Nebenleitungen, soweit deren Ausführung nicht Technikern oder einem Ingenieurbüro übertragen wird. Er ordnet die Einmessung und die Plannachträge an.

[4] Der Brunnenmeister erteilt Weisungen hinsichtlich Ort und Art der Anschlüsse der Abonnenten an das Haupt- und Nebenleitungsnetz der WV.

[5] Der Brunnenmeister liefert jährlich die nötigen Daten zur Veröffentlichung der Wasserqualität an die Gemeindekanzlei.

II. Wasserversorgungsanlagen

Art. 7 *Begriff*

Die Anlagen der WV bestehen insbesondere aus den Wasserfassungen, den Reservoirs, Messinstrumenten, Hauptleitungen, Druckbrechern, Schiebern (keine Handrädli), Nebenleitungen und den Hydranten.

Art. 8 *Hauptleitungen*

[1] Als Hauptleitungen gelten alle von einem Reservoir ausgehenden, grossdimensionierten Leitungen, die dem Transport des Wassers dienen. Hauptleitungen sind Eigentum der WV, unbeachtet der Leistungen Dritter. Sie werden von der WV unterhalten.

[2] Der Ausbau der Hauptleitung im Gebiet der WV Kerns Dorf erfolgt dort zulasten der WV, wo es die Wirtschaftlichkeit erlaubt.

[3] Wenn ein neues Gebiet mit Hauptleitungen erschlossen werden muss und die Wirtschaftlichkeit gemäss Art. 7 Abs. 2 nicht gegeben ist, kann die Wasserversorgungskommission zusätzlich Beiträge der interessierten Grundeigentümer an die Erstellung verlangen.

[4] Die Wasserversorgungskommission bestimmt den Punkt, bis zu welchem die Hauptleitung erstellt wird und ab welchem die Nebenleitungen beginnen.

[5] Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung respektive deren Beauftragte zuständig. Die Anlagen sind nach den technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

Art. 9 *Nebenleitungen*

[1] Die Nebenleitung verbindet die Hauptleitung mit der Hausinstallation (inkl. Sprinklerzuleitungen). Als Nebenleitung gilt deshalb die Leitungsstrecke von der Abzweigstelle der Hauptleitung bis zum Hausanschluss. Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Schieber – welcher direkt bei der Hauptleitung sein muss – und Anschluss an das Verteilnetz (inklusive T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen. Der Schieber geht unentgeltlich in das Eigentum der WV über.

[2] Der Anschluss einer Nebenleitung an die Hauptleitung darf nur von ausgewiesenen Sanitärinstallateuren vorgenommen werden, die von der Wasserversorgungskommission und dem Brunnenmeister bewilligt sind. Er geht auf Kosten des Abonnenten. Ort und Art des Anschlusses inklusive Schieber sind mit dem Brunnenmeister abzusprechen.

[3] Die Erstellung und der Unterhalt der Nebenleitung ist Sache des Abonnenten und hat ebenfalls nur durch eine von der Wasserversorgungskommission und dem Brunnenmeister bewilligten und ausgewiesenen Sanitärinstallateur zu erfolgen. Die Grabarbeiten und die notwendigen Zählerschächte gehen ebenfalls zu Lasten des Abonnenten.

[4] Abonnenten, die neu an die WV anschliessen, werden verpflichtet, den Anschluss so auszuführen, dass der Wassermesser jederzeit gut zugänglich ist. Der Brunnenmeister bezeichnet den Ort.

[5] Pro Gebäude darf nur ein Wasseranschluss ab der WV erstellt werden.

[6] Überzählig gewordene Nebenleitungen sind auf Kosten des Abonnenten bis an die Anschluss- oder Abzweigstelle zu entfernen oder einer vom Brunnenmeister bezeichneten Stelle abzutrennen. Die Verzapfung des Anschlussrohrstückes erfolgt unter Aufsicht des Brunnenmeisters. Die dafür notwendigen Aufwändungen gehen zu Lasten des Abonnenten.

[7] Verteilleitungen in Privatstrassen und Wegen (interne Quartiererschliessungen) sind Nebenleitungen und vom Liegenschaftseigentümer zu erstellen. In speziellen Fällen können Leitungen in Absprache mit der Wasserversorgungskommission von mindestens 100 mm Nennweite (NW) von der WV ins Hauptleitungsnetz übernommen werden, sofern diese einwandfrei verlegt und in gutem Zustand sind. Die Wasserversorgung ist bereits bei der Planung einzubeziehen. Die Leitungen gehen kostenlos in den Besitz der Wasserversorgung über. Die schriftliche Form ist notwendig.

Art. 10 *Installationen*

[1] Für die Projektierung und Erstellung der Hausinstallationen gelten die jeweils aktuellen „Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen“ des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Die WV kann zusätzliche Vorschriften erlassen.

[2] Bei allen neuen oder zu erneuernden Nebenleitungen sind Abstellschieber unmittelbar nach der Abzweigstelle einzubauen.

[3] Die Leitungen im Erdboden müssen nach den Normalien der Wasserversorgung ausgeführt werden und sind mindestens einen Meter zu überdecken und so in die Gebäude einzuführen, dass sie bei Bodensenkungen oder bei Setzungen des Mauerwerkes an der Einführung nicht beschädigt werden. Die entsprechenden Normalien können bei der WV bezogen werden.

[4] An der tiefsten Stelle der Hauseinführung ist ein Absperrhahn und anschliessend die Entleerungsvorrichtung anzubringen.

[5] Der Wassermesser ist stets in die entleerbare Verbrauchsleitung einzubauen.

[6] Für die Nebenleitungen sind in der Regel die von der WV vorgeschlagenen Rohrmaterialien zu verwenden. PE-Rohre sind gestattet, wenn sie die Druckanforderungen von mindestens 16 bar erfüllen.

[7] Bei einer Verwendung von PE-Rohren wird vom beauftragten Sanitär auf Kosten des Abonnenten ca. 0.30 m über der Leitung ein Metallsuchband verlegt. Die PE-Rohre müssen in Sand eingebettet sein. Bei der Einführung ins Gebäude ist die Leitung mittels einem Hauseinführungsstück auszuführen, oder ein Mantelrohr einzulegen, wobei der Hohlraum elastisch abzudichten ist.

[8] Neue Materialien für Leitungen oder Armaturen werden zugelassen, wenn die Wasserversorgungskommission deren Zweckmässigkeit festgestellt hat.

[9] Schnellschliessende Hahnen sind untersagt.

[10] Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind.

Art. 11 *Hydranten und Schieber*

[1] Die Einrichtungen der WV wie Schieber von Haupt- und Nebenleitungen, Hydranten usw. dürfen, von Notfällen abgesehen, nur durch die WV oder dessen Beauftragte bedient werden.

[2] Ab Hydranten darf Wasser nur für Zwecke der Feuerwehr entnommen werden. In besonderen Fällen kann die Wasserversorgungskommission oder der Brunnenmeister auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Die Weisungen des Brunnenmeisters sind dabei genau zu befolgen. Für die Benützung von Hydranten wird eine Gebühr erhoben.

[3] Beschädigungen von Hydranten und Schiebern sind zu vermeiden. Diese Anlagen müssen jederzeit gut zugänglich sein und dürfen nicht mit Material zugedeckt werden. Bei Belagsarbeiten oder anderen Veränderungen der Fahrbahn sind Schieberklappen auf Kosten des Verursachers dem neuen Strassen- und Geländeniveau anzupassen.

Art. 12 *Durchleitungsrecht*

[1] Jeder Abonnent ist verpflichtet, das Verlegen von Leitungen und das Aufstellen von Hydranten und Schiebern sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem/ihrem Privatgrund der WV zu gewähren. Allfällig entstandene Schäden werden von der WV angemessen vergütet; hingegen wird keine Durchleitungsentschädigung bezahlt.

[2] Jeder Abonnent ist verpflichtet, an seine Nebenleitungen Anschlüsse Dritter gegen prozentualen Kostenersatz und prozentuale Übernahme der Unterhaltspflicht zu gestatten. Ebenso ist er verpflichtet, gegen Ersatz des Kulturschadens und gegen ortsübliche Entschädigung das Durchleitungsrecht für Nebenleitungen von Abonnenten durch sein Grundstück einzuräumen.

[3] Alle Abmachungen unter Abonnenten bedürfen der Genehmigung der Wasserversorgungskommission.

Art. 13 *Kontrolle, Einmessung*

[1] Jede neue Haupt- und jede neue Nebenleitung im Boden und in Objekten ist nach Fertigstellung vorgängig der Eindeckung durch den Brunnenmeister oder das Bauamt hinsichtlich Anordnung und Dichtigkeit zu prüfen. Die Leitungen dürfen erst nach Prüfung, Kontrolle und Einmessung zugedeckt werden.

[2] Die Wasserabgabe an Abonnenten erfolgt erst dann, wenn die Leitung und die Installationen vorschriftsgemäss vom Brunnenmeister oder dem Bauamt abgenommen und in Ordnung befunden worden sind. Der Abnahmetermin ist mindestens zwei Arbeitstage vorher dem Brunnenmeister oder dem Bauamt anzumelden. Die Wasserversorgungskommission übernimmt durch diese Abnahme jedoch keine Gewähr.

[3] Wurde eine Leitung ohne vorherige Meldung eingedeckt, so kann die Wasserversorgungskommission deren Freilegung auf Kosten des Bauherrn respektive Unternehmers verlangen.

III. Wasserabgabe

Art. 14 *Anschlussgesuch*

[1] Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden ist ein Anschlussgesuch gleichzeitig mit den übrigen Baugesuchsunterlagen der Baukommission einzureichen. Es ist auch dann ein Anschlussgesuch einzureichen, wenn an der bestehenden Anschlussleitung keine Änderung vorgenommen wird.

[2] Bei bestehenden Bauten ohne bauliche Änderungen wie auch für Änderungen von bestehenden Anschlussleitungen ist das Anschlussgesuch für den direkten oder indirekten Anschluss an den Brunnenmeister einzureichen.

[3] Bezug von Trinkwasser für Spezialeinrichtungen wie Bauprovisorien, Kühlungen, Turbinen, Schwimmbassins etc. sind bewilligungspflichtig.

[4] Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten:

- Verwendungszweck des Wassers;
- Standort des Anschlussobjektes (Situationsplan);
- Art und Zweck des Anschlussobjektes.

[5] Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulares verpflichtet sich der Abonnent, die Bestimmungen dieses Reglementes einzuhalten.

Art. 15 *Pflichten des Abonnenten*

[1] Der Abonnent verpflichtet sich, die Wasseranschluss- und Wasserbezugsgebühren gemäss Gebührenreglement zu bezahlen.

[2] Er hat den Organen der WV zwecks Kontrolle, Reparaturen usw. den Zutritt zu seinem Grundstück und zu den Räumlichkeiten seiner Objekte, wo sich Bestandteile der WV befinden, jederzeit zu gestatten.

[3] Er haftet der WV für alle Schäden, welche er durch Nichtbeachtung dieses Reglementes verursacht.[4]

[4] Der Abonnent ist verpflichtet, seine privaten Leitungen und Anlagen auf Begehren des Feuerwehrkommandanten zu Löschzwecken zur Verfügung zu stellen. Der übrige Wasserbezug ist bei Brandfällen auf das Notwendigste zu beschränken.

[5] Er ist verpflichtet, über alle Defekte und Schäden an den Anlagen der WV sofort dem Brunnenmeister zu melden.

[6] Durch die WV festgestellte Mängel sind nach Vorschrift und Frist der Wasserversorgungskommission zu beheben. Die Kosten für die Reparatur seiner privaten Leitungen trägt der Abonnent.

---

[4] Fassung gemäss Nachtrag vom 5. März 2007

[7] Für unrichtig, zu spät oder gar nicht gemeldeten Wasserbezug wird der Haus- bzw. Grundeigentümer rückwirkend mit den Wasseranschlussgebühren bzw. Wasserbezugsgebühren belastet.

[8] Er haftet bei Verkauf des Grundstückes oder Gebäudes für die Wasseranschlussgebühren und Wasserbezugsgebühren bis zum Nutzen- oder Schadenübergang auf den Käufer.

[9] Der Abonnent hat der Gemeindekasse jeden Wechsel seines Wohnsitzes rechtzeitig, unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels, zu melden.

Art. 16 *Wassermessung*

[1] Die Wasserabgabe erfolgt nach Messung.

[2] Die Wasserversorgungskommission ordnet den Einbau von Wassermessern an.

[3] Gegen den Einbau von Wassermessern kann der Abonnent keinen Einspruch erheben.

Art. 17 *Wassermesser. Einbau*

[1] Die Wassermesser werden durch die WV geliefert und den Abonnenten mietweise überlassen.

[2] Sämtliche Montagekosten des Wassermessers gehen zu Lasten des Abonnenten.

[3] Der Unterhalt und die Reparaturen gehen zu Lasten der WV.

[4] Wassermesser sind am durch den Brunnenmeister bezeichneten Ort frostsicher und gut zugänglich einzubauen. Der Haus- bzw. Grundeigentümer hat den Platz für den Wassermesser unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Für Frostschäden und Beschädigung, die durch die Abonnenten selbst oder durch Dritte verursacht worden sind, haftet der Abonnent.

[5] Die Wassermesser werden jährlich durch eine autorisierte Person der Wasserversorgungskommission abgelesen oder der Wasserverbrauch ist durch Selbstdeklaration des Abonnenten mittels Meldekarte an die Gemeindekasse zu melden. Der Zugang zum Wassermesser ist jederzeit zu gewähren.

[6] Stellt der Abonnent Störungen am Wassermesser fest, so hat er dies ohne Verzug dem Brunnenmeister zu melden.

Art. 18 *Fehlmessungen*

[1] Den Abonnenten steht es frei, die Messgenauigkeit der Wassermesser durch die Wasserversorgungskommission nachprüfen zu lassen.

[2] Liegen die Messwerte innerhalb der zulässigen Fehlergrenze von 5 Prozent, so wird die Wassermessung als richtig betrachtet.

[3] Die Kosten der Nachprüfung des Wassermessers gehen bei genügender Messgenauigkeit zu Lasten des Abonnenten. Andernfalls übernimmt die WV die Nachprüfungskosten und Auswechslung des Wassermessers.

[4] Haben diese Abweichungen für den Abonnenten einen Nachteil zur Folge, so hat dieser Anspruch auf entsprechende Rückvergütung oder Verrechnung, aber nur bis zur letzten Ablesung. Der Verbrauch wird in diesem Falle durch die Wasserversorgungskommission anhand vergleichbarer Objekte oder aufgrund des Verbrauches der letzten drei Jahre festgelegt.

[5] Sofern die WV oder der Brunnenmeister einen Wassermesserdefekt feststellt, wird der durchschnittliche Verbrauch der letzten drei Jahre beigezogen oder wenn dies nicht möglich ist, ermittelt die Wasserversorgungskommission den Verbrauch anhand vergleichbarer Objekte. Es erfolgt eine entsprechende Nachbelastung der Wasserbezugsgebühr.

[6] Beanstandungen in Bezug auf Wasserlieferung geben dem Abonnenten kein Recht, seinen Verpflichtungen hinsichtlich Bezahlung der Wasserbezugsgebühren nicht nachzukommen und ihm zugestellte Rechnungen für den Wasserbezug zurückzuweisen.

Art. 19 *Wasserverluste*

Wasserverluste innerhalb oder ausserhalb der Gebäude oder verdächtige Geräusche, die auf Wasserverluste infolge von Undichtigkeiten der Leitungen und Armaturen schliessen lassen, sind vom Abonnenten dem Brunnenmeister oder dem Sanitärinstallateur unverzüglich zu melden.

Art. 20 *Vorübergehende Wasserabgabe*

Die vorübergehende Wasserabgabe (Feste, Veranstaltungen und dergleichen) erfolgt auf Gefahr und Verantwortung des Bezügers. Die Anmeldung hat vor Wasserentnahme beim Brunnenmeister zu erfolgen.

Art. 21 *Haftung Wasserschaden*

Die WV haftet nicht für Schäden, welche durch Offenlassen von Wasserhahnen entstehen, oder welche auf privaten Nebenleitungen entstehen.

Art. 22 *Einschränkung Wasserabgabe*

Vorübergehende Reduktion des Wasserzuflusses infolge Trockenheit, höherer Gewalt sowie infolge von Defekten, Unterhalt oder Erweiterungen an den Anlagen der WV berechtigen den Abonnenten zu keinen Entschädigungs- oder Ersatzansprüchen oder Anspruch auf Erlass oder Reduktion der Wasserbezugsgebühren. Unterbrüche in der Wasserabgabe gibt der Brunnenmeister oder die Wasserversorgungskommission den betreffenden Abonnenten möglichst frühzeitig bekannt.

Art. 23 *Kündigung*

Eine allfällige Kündigung des Wasserbezuges von Seite des Abonnenten hat unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Mitte oder Ende des Kalenderjahres zu erfolgen. Nach der Auflösung des Abonnementsverhältnisses ist die Zuleitung inkl. Schieber vom Netz der WV auf Kosten des Abonnenten abzutrennen.

IV. Finanzierung. Gebühren

Art. 24 *Gebühren. Grundsatz*

[1] Die WV erhebt von den Grundeigentümern bzw. von Inhabern von Baurechten aller im Einzugsgebiet liegenden und angeschlossenen Grundstücke folgende Gebühren:

- Anschlussgebühren (einmalig) nach m3 umbauter Raum (SIA);
- Wasserbezugsgebühren (jährlich) nach Messung

[2] Die WV erhebt beim Gesuchsteller:

- Wasserbezugsgebühren für vorübergehenden Wasserbezug.

Art. 25 *Anschlussgebühren*

[1] Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für die Erstellung und Erweiterung, sowie für deren Unterhalt, Amortisation, Verzinsung und Werterhaltung des Wasserversorgungsnetzes der Wasserversorgung Kerns.

[2] Die Anschlussgebühr wird gemäss Gebührenreglement pro Kubikmeter des umbauten Raumes (SIA Norm 416) erhoben und mit einem Faktor multipliziert. Der Gebührentarif legt die Ansätze sowie weitere Details der Anschlussgebühr fest.

[3] Bei Anbauten gilt Art. 25 Abs.2. Hingegen kann bei einer Reduktion des umbauten Raumes keine Rückerstattung geltend gemacht werden.

[4] Bei Umnutzung sowie bei Neubauten anstelle von Altbauten gilt Art. 25 Abs. 2. Dabei gilt die Differenz zwischen der Berechnung für den bisherigen Gebäudeinhalt und der Berechnung für den neuen Gebäudeinhalt. Sofern der neu berechnete Gebäudeinhalt höher ist als der bisherige, erfolgt eine Nachbelastung. Sofern der neu berechnete Gebäudeinhalt tiefer ausfällt als der bisherige, kann keine Rückerstattung geltend gemacht werden.

Art. 26 *Wasserbezugsgebühren*

[1] Die Wasserbezugsgebühr dient zur Deckung der Kosten für die Erstellung und Erweiterung, sowie für deren Unterhalt, Amortisation, Verzinsung und Werterhaltung des Wasserversorgungsnetzes der Wasserversorgung Kerns.

[2] Die Wasserbezugsgebühr errechnet sich bei Wasserabgabe nach Messung wie folgt:

- Grundtaxe pro Zähler und Jahr;
- Wasserbezugsgebühr pro m3 bezogenem Wasser gemäss Ablesung.

Art. 27 *Gebührentarif*

[1] Der Einwohnergemeinderat setzt in einem separaten Gebührentarif die Höhe der Gebührenansätze für die Anschluss- und für die Wasserbezugsgebühren fest. Der Gebührentarif bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.

[2] Der Einwohnergemeinderat ist ermächtigt, die Anschluss- und die Wasserbezugsgebühren den veränderten Betriebs- und Unterhaltskosten anzupassen.

[3] Der Gebührentarif und dessen Anpassungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

Art. 28 *Rechnungsstellung. Fälligkeiten*

[1] Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich an den Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer. Bei Stockwerkeigentum erfolgt die Rechnungsstellung an die Stockwerkeigentumsverwaltung. Die anteilsmässige Weiterverrechnung an den Mieter oder Pächter erfolgt durch den Grundeigentümer, Baurechtsnehmer oder Stockwerkeigentumsverwalter. Ausnahmeregelungen bleiben vorbehalten.

[2] Die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühren erfolgt grundsätzlich mit Erteilung der Baubewilligung zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Ansätzen. Die Zahlung wird mit Baubeginn fällig. Bei Bauabnahme wird die erfolgte Rechnungsstellung überprüft und falls erforderlich korrigiert. Diese Rechnung ist innert dreissig Tagen seit Zustellung zur Zahlung fällig.

[3] Bei bestehenden Bauten erfolgt die Rechnungsstellung mit Erteilung der Anschlussbewilligung. Bei Vornahme der Anschlussarbeiten muss die Zahlung geleistet sein.

[4] Kann die Festlegung der Anschlussgebühren zum Zeitpunkt der Baubewilligung nicht vorgenommen werden, erfolgt mit der Baubewilligung eine Akontorechnung und bei Bauabnahme die definitive Rechnung. Die Akontorechnung ist mit Baubeginn und die definitive Rechnung innert dreissig Tagen zur Zahlung fällig.

[5] Die Rechnungsstellung für die Wasserbezugsgebühren erfolgt einmal pro Jahr. Die Zahlung hat innert dreissig Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen.

V. Verbots- und Strafbestimmungen

Art. 29 *Verbote*

Verboten sind:

- Die Abgabe oder Zuleitung von Wasser an Nichtabonnenten oder auf Grundstücke Dritter sowie nutzloses Laufenlassen des Wassers infolge Einfrierungsgefahr;
- Die Verwendung des Wassers zu anderen Zwecken als hiefür nach Gebührenreglement bezahlt wird;
- Jede Beschädigung der Anlagen der WV, Zerstörung von Plomben, jede Verunreinigung und jeder Wasserbezug unter Umgehung der Messvorrichtung;
- Änderungen an den Nebenleitungen sowie die Herstellung von Verbindungen mit der Hauptleitung ohne Zustimmung durch die Wasserversorgungskommission oder des Brunnenmeisters;
- Das Öffnen von Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern durch Unbefugte.
- Es ist verboten, Wasser vor dem Wasserzähler zu entnehmen. Veränderungen an den Wasserzählern dürfen nur von der Wasserversorgungskommission, dem Brunnenmeister oder deren Beauftragten vorgenommen werden.

Art. 30 *Massnahmen bei Widerhandlungen*

[1] Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement, namentlich bei Verletzung der Melde- oder Bewilligungspflicht sowie der Einzelverfügung der Einwohnergemeinde, gelten die - Strafbestimmungen des Bundes und Kantons. Soweit solche nicht zur Anwendung gelangen, sind Widerhandlungen gegen dieses Reglement mit Busse zu bestrafen.

[2] Unter dem in Art. 5 Ziff. 8 genannten Voraussetzungen kann die Wasserbelieferung ohne Rückvergütung der Zuleitungs-, Hausinstallationskosten sowie der Anschlussgebühren eingestellt werden.

[3] Zivilrechtliche Schadenersatzansprüche der WV aus unerlaubten Handlungen der Abonnenten bleiben vorbehalten.

[4] Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement und den SVGW-Vorschriften kann dem Sanitärinstallateur ohne Schadenersatzpflicht die Installationsbewilligung entzogen werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 31 *Rechtsmittel*

[1] Gegen Entscheide der Wasserversorgungskommission und der Baukommission kann innert zwanzig Tagen seit Zustellung beim Einwohnergemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

[2] Gegen Entscheide des Einwohnergemeinderates kann innert zwanzig Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat Obwalden schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

Art. 32 *Übergangsbestimmungen*

[1] Alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes noch nicht rechtskräftig erledigten Baugesuche werden nach dem neuen Reglement beurteilt.

[2] Die Wasserbezugsgebühr wird erstmals im Jahr 2007 nach dem neuen Reglement verrechnet.

Art. 33 *Inkrafttreten*

[1] Das Wasserversorgungsreglement der Wasserversorgung Kerns tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist und nach Genehmigung durch den Regierungsrat Obwalden auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

[2] Sämtliche diesem Reglement widersprechende Erlasse sind auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben, insbesondere das Wasserversorgungsreglement der Wasserversorgung Kerns Dorf vom 18. Oktober 1999.

Kerns, 27. November 2006

Einwohnergemeinderat Kerns
Der Gemeindepräsident:

Arnold Wagner

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Amstad

Referendumsfrist

Die Referendumsfrist vom 30. November 2006 bis 15. Januar 2007 ist unbenutzt abgelaufen.

Kerns, 17. Januar 2007

Gemeindekanzlei Kerns
Der Gemeindeschreiber:

Daniel Amstad

Genehmigung des Regierungsrates Obwalden

Unter heutigem Datum vom Regierungsrat Obwalden, soweit an ihm, genehmigt.

Sarnen, 13. Februar 2007

Im Namen des Regierungsrates
Der Landschreiber:

Urs Wallimann